



Sitzungsvorlage
320/128/2019

Amt/Abteilung: Ordnungsabteilung Datum: 13.03.2019	Aktenzeichen: 320.01.01.02		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	18.03.2019	Vorberatung N	
Stadtvorstand	29.04.2019	Vorberatung N	
Hauptausschuss	07.05.2019	Vorberatung Ö	
Stadtrat	21.05.2019	Entscheidung Ö	

Betreff:

Übertragung der Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung nach § 7 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustV) auf die Stadt Landau zur Kontrolle des Liefer-, Lade- und Radfahrverkehrs in der Fußgängerzone sowie weiterer Verkehrsbereiche durch städtisches Personal

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Übernahme der Zuständigkeit für die Verkehrsüberwachung nach § 7 Nr. 3 der StVRZustV zum nächstmöglichen Zeitpunkt und beauftragt die Verwaltung die Übertragung der Aufgaben bei den zuständigen Stellen zu beantragen.

Begründung:

Verkehrsüberwachung zählt grundsätzlich zu den polizeilichen Aufgaben. Nach der im Betreff genannten Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustV) wurde u. a. den kreisfreien Städten als örtliche Ordnungsbehörde bereits zur Verkehrsüberwachung übertragen:

- die Kontrolle von haltenden und parkenden Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen
- die Abwehr von Gefahren wegen der Überschreitung der Termine für die Durchführung von Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen sowie Verstößen gegen die Mindestprofiltiefe der Reifen (§ 7 Nr. 1 und 2 StVRZustVO).

Die Stadt sollte die Möglichkeit einer Zuständigkeitsübertragung zur eigenen Kontrolle des Liefer-, Lade- und Radfahrverkehrs in der Fußgängerzone sowie weiterer Verkehrsbereiche nutzen. Dies würde einen wichtigen Baustein zur Verbesserung der Aufenthalts- und Wohnqualität in der Stadt darstellen.

Für die Abwehr von Gefahren wegen der Zuwiderhandlung gegen verkehrsrechtliche Anordnungen der in der Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO und in Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO aufgeführten

- a) Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Zuwiderhandlung durch Radfahrer begangen wird,

- b) Zeichen 237 (Radweg),
- c) Zeichen 239 (Gehweg),
- d) Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg),
- e) Zeichen 241 (Getrennter Rad- und Gehweg),
- f) Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs),
- g) Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße),
- h) Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs)

innerhalb geschlossener Ortschaften und der Zuwiderhandlung gegen das Verbot der Benutzung von Gehwegen durch Radfahrer innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Zuständigkeit auf Antrag übertragen werden.

Die einzelnen Zeichen und deren Bedeutung sind in der Anlage aufgelistet.

Die Aufgabenübertragung betrifft einen Bereich, in dem die Polizei nach der Begründung zum Verordnungsentwurf der Landesregierung und des Ministeriums des Innern und für Sport zur 21. LVO zur Änderung der StVRZustV nur Kontrollen in einem nicht erheblichen Umfang vornimmt.

Diese fehlende Kontrolldichte macht sich insbesondere in der Fußgängerzone bemerkbar, die durch Kraftfahrzeuge außerhalb der Liefer- und Ladezeiten befahren wird sowie durch Radfahrerinnen und Radfahrer, die die ausschließlich Fußgängerinnen und Fußgänger vorbehaltenen Abschnitte der Fußgängerzone befahren. Auch Radfahrerinnen und Radfahrer, die verbotswidrig Fußgängerwege befahren, was z. B. häufig in der Ostbahnstraße vom Bahnhof her zu beobachten ist, verringern nicht nur die Aufenthaltsqualität in diesen Bereichen, sondern führen insbesondere zu einer Behinderung und Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern. Eine Erhöhung der Kontrolldichte wird als geboten angesehen.

Durch eine Übertragung dieser Zuständigkeiten wäre die Stadt in der Lage dem durch eigenes Personal entgegenzuwirken und einen Zuwachs an Verkehrssicherheit zu erreichen.

Nach Aufstockung des Vollzugsdienstes auf acht Stellen sowie der Stellen der Hilfspolizeibeamtinnen und Beamten auf fünf Voll- und zwei Teilzeitstellen ist eine Erhöhung der Zahl an Stellen bei den Überwachungskräften vorerst nicht vorgesehen. Weiterhin ist kein zusätzlicher Sach- oder Kostenaufwand verbunden.

Nach der oben zitierten Begründung zur 21. LVO, Neustadt an der Weinstraße betreffend, sollen freiwerdende Kapazitäten der Polizei für andere Verkehrsüberwachungstätigkeiten genutzt werden.

Die Überwachung der Überschreitung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten ist damit nicht verbunden. Diese obliegt nach wie vor der Polizei bzw. wird eine Übernahme auch dieser Aufgabe in einem gesonderten Verfahren derzeit parallel geprüft (Vorlage 101/437/2018).

Die Polizei wurde hierzu um Stellungnahme gebeten und hat keine Bedenken erhoben (siehe Anlage).

Von der Möglichkeit der Übertragung haben bisher Mainz, Zweibrücken, Bad Kreuznach, Bad Neuenahr-Ahrweiler und zuletzt Neustadt an der Weinstraße Gebrauch gemacht.

Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf den Stellenplan
Einnahmen aus der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
Kein weiterer Sach- oder Kostenaufwand

Anlagen:

Liste Verkehrszeichen

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat II - BGM
Hauptamt

Schlusszeichnung:

